

tragen verschiedener Verfasser ist nichts als ein Sammelwerk und §. 10. des angezogenen Gesetzes sagt nur, daß dem Urheber innerhalb zwei Jahren die Ausübung des ihm vorbehaltenen Urheberrechts an dem Artikel untersagt sein soll. Von einem zweijährigen Eigenthumsrechte des Verlegers sagt auch dieser Paragraph nichts.

Das Recht des Verlegers einer Zeitschrift an dem für die Zeitschrift gelieferten Artikel beschränkt sich, wenn der Verfasser ihm nicht umfänglichere Rechte ausdrücklich zugestanden hat, lediglich auf den Abdruck in der betreffenden Zeitschrift, und zwar nur in der bei derselben gewohnten, dem Verfasser bekannten Weise. Es würde schon ein Nachdruck nach §. 5. d. sein, wenn der Verleger, welcher stets nur 2000 Exemplare von seiner Zeitschrift druckt, von den Nummern, in welchen der betreffende Artikel steht, ausnahmsweise 4000 Exemplare wollte abziehen lassen, um auf diese Weise den betreffenden Aufsatz einzeln zu verkaufen. Er hat demnach noch weniger Recht, ohne Genehmigung des Verfassers einen Separatdruck von dessen Abhandlung zu veranstalten, oder gar die Berechtigung dazu einem Dritten zu gewähren, sei es umsonst oder gegen eine Vergütung. Dies beruht auf vollständig richtigen Sätzen.

Die Ueberlassung einer Abhandlung zur Vervielfältigung an einen Verleger, ohne nähere Bestimmungen über die gegenseitigen Rechte und Pflichten, kann nur da zu Zweifeln Anlaß geben, wo die Art des Erscheinens des Werkes eine vollständig freie, an keine schon vorher bestandene Verhältnisse anknüpfende ist: ein Buch, eine Broschüre. Wo aber eine Abhandlung mit dem beiden Theilen bewußten Willen in Verlag gegeben wird, daß sie als Glied eines aus mehreren Artikeln zusammengesetzten Ganzen vervielfältigt und veröffentlicht werde, ganz so wie die übrigen Theile, ganz so wie vorhergehende gleiche Veröffentlichungen in Bänden, Jahrgängen u. von dem Verleger bewirkt worden sind, so ist nicht bloß eine Präsumtion vorhanden, sondern es steht unzweifelhaft fest, daß der Verfasser das Verlagsrecht an der Abhandlung nur unter den Bedingungen dem Verleger des Sammelwerkes, der periodischen Schrift u. überlassen und der Verleger die Vervielfältigung übernommen hat, unter denen die übrigen Abhandlungen für dieses periodische oder Sammelwerk in Verlag gegeben worden sind.

Der Verfasser einer Abhandlung wird daher ohne einen Verlagsvertrag dem Verleger der Zeitschrift gegenüber, in welche die Abhandlung eingerückt werden soll oder worden ist, so angesehen, als ob er den einmaligen Abdruck in der Zeitschrift in der Stärke der Auflage, in welcher sie gewöhnlich erscheint, zu dem für gleiche Aufsätze darin vom Verleger gezahlten Honorare gestattet und sich auf 2 Jahre des Einzeldruckes der Abhandlung begeben habe. Selbst wenn der Verleger bei allen andern Artikeln sich das Recht des Einzeldruckes vorzubehalten pflegte, würde das den Verfasser, dem er dies nicht als Bedingung der Aufnahme des Artikels in das betreffende Sammelwerk mitgetheilt hätte, nicht binden. Denn hierfür haben wir die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, welche nur durch ausdrückliche Willenserklärungen aufgehoben werden können.

Advocat Volkmann.

Miscellen.

Eine neue chromatische Reproductionsmethode. — In Hamburg ist durch die stenochromatische Anstalt von Otto Radde eine neue Methode der farbigen Reproduktion erfunden worden. Ihre Bilder, von der Kunstanstalt Mühlmeister, Föhler & Brauns in Hamburg unter dem Namen „stenochromatische Gemälde“ in den Handel gebracht, unterscheiden sich aufs vortheilhafteste von dem seitherigen lithographischen Farbendruck, da sie, auf gänzlich verschiedene Weise hergestellt, die mannigfachen Mängel desselben nicht theilen. Von dem sogenannten Deldruck ist man immer eine gewisse Monotonie, einen matten Charakter ge-

wohnt, was jedoch diesen stenochromatischen Gemälden durchaus fremd ist. Jede Farbe ist pastös und bestimmt aufgetragen und lassen sich hunderte von einzelnen Grundtönen unterscheiden, wie bei einem Delbilde. Die Herstellung ist eben, wie gesagt, eine gänzlich neuartige, indem sämtliche Farben mit einem Druck zur Erscheinung kommen, wonach die Vollendung durch einzelne sammelnde Ueberplatten bewirkt wird. Ein großer Vortheil dieser Reproduktionen liegt darin, daß die Farben bei einer ungemainen Leuchtkraft unveränderlich gegen alle verderblichen Einflüsse von Luft und Licht sind, eine Eigenschaft, welche der Deldruck vergebens angestrebt hat. Wie hoch dieser Vortheil der stenochromatischen Gemälde anzuschlagen ist, können unsere Leser leicht beurtheilen, da wohl viele derselben ein Lager von Delfarbendruck haben, welche, zu theuren Preisen eingekauft, in kurzer Zeit durch Aushängen im Laden völlig werthlos und unverkäuflich geworden sind. Ebenso ist es als eine weitere Empfehlung der stenochromatischen Bilder zu erwähnen, daß, wie uns die genannten Verleger versichern, von jedem Bild nur eine Auflage von 5 bis 800 Stück hergestellt wird. Die Blätter werden also oftmals im Werthe steigen, weil sie effectiv nicht mehr zu haben sind, wogegen der Delfarbendruck mit seiner Ueberproduction so häufig Anlaß zu der entgegengesetzten Klage gegeben hat.

—x.

Das königl. Kreisgericht zu Neu-Ruppin erläßt im Börsenblatt Nr. 253 die Anzeige, daß „Adam, Lehrbuch der ebenen Trigonometrie“ in den Verlag des Hrn. A. Stubenrauch in Berlin übergegangen sei, mit der Aufforderung, alle von Held in Rechnung 1876 gelieferten Exemplare auf Conto Stubenrauch zu übertragen. Es fragt sich:

- 1) Ist das königl. Kreisgericht zu Neu-Ruppin befugt, Held'sche Forderungen, aus denen sich mancher Sortimentler für seine Sendungen an Held decken konnte, zu verkaufen?
- 2) Werden sich Sortimentler, welche für ihren Verlag Forderungen an Held haben, in diese Bestimmung ohne Weiteres fügen, oder lieber darauf bestehen, daß die gegenseitigen Forderungen compensirt werden?

Rechnende Sortimentler werden lieber Adam's Trigonometrie, welche immer absehbar, fest behalten und ihr Guthaben dadurch verringern, als s. Zt. aus der Masse einen vielleicht nur geringen Procentsatz ihrer Forderung baar empfangen.

—r.

Aus dem Reichs-Postwesen. — Das kaiserl. General-Postamt macht uns unterm 23. November folgende Mittheilung: „Verschiedene, aus den Kreisen des Buchhandels hierher gelangte Anfragen: ob es begründet sei, daß die Reichs-Postanstalten vom 1. Januar 1877 ab Bestellungen auf ausländische Zeitungen nicht mehr annehmen, geben dem General-Postamte Veranlassung, die Redaction des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel davon ergebenst in Kenntniß zu setzen, daß in der Vermittelung der Reichspostanstalten beim Bezuge ausländischer Zeitungen für das deutsche Publicum keinerlei Aenderungen eintreten. Demgemäß werden die ausländischen Zeitungen nach wie vor in die vom kaiserlichen Post-Zeitungsamte in Berlin ausgegebene Zeitungs-Preisliste aufgenommen. Die einzige Veränderung gegen früher, welche aber das deutsche Publicum nicht berührt, besteht darin, daß die Reichs-Postanstalten Bestellungen von im Auslande wohnenden Agenten oder Privatpersonen auf außerhalb des Reichs-Postgebiets erscheinende Zeitungen, z. B. also Bestellungen aus Amerika oder England auf russische Zeitungen, vom nächsten Jahre ab nicht mehr vermitteln. Ebenso, wie ausländische Zeitungen nach Deutschland, werden deutsche Zeitungen nach dem Auslande nach wie vor durch die Reichspostanstalten abgesetzt.“